

Beschluß

Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg, § 43 BRAO Keine Mandate für schwangere Rechtsanwältinnen?

Eine Rechtsanwältin verhält sich berufsrechtlich korrekt, wenn sie während ihrer Schwangerschaft eine Verteidigung übernimmt, auch wenn es zu einer Kollision zwischen dem Termin zur Hauptverhandlung und dem Entbindungstermin kommen kann.

Beschluß des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 6.7.1995

Aus den Gründen:

I.

1. Rechtsanwältin R. wurde im Frühjahr 1994 schwanger. Anfang Oktober 1994 übernahm sie die Verteidigung eines Mandanten in einer Strafsache. Das Mandat zeigte sie mit Schreiben vom 7.10.1994 gegenüber dem Amtsgericht an.

Mitte Oktober 1994 wurde ihr Akteneinsicht gewährt. Am 26.10.1994 ging der Verteidigerin die Ladung zum Hauptverhandlungstermin (10.11.1994) zu. Am Tag des Eingangs beantragte die Verteidigerin die Verlegung des Hauptverhandlungstermins mit der Begründung, daß nach frauenärztlicher Prognose die Niederkunft am Tag der Hauptverhandlung stattfinde.

Am 2.11.1994 rief die Verteidigerin den mit der Sache befaßten Richter an. In diesem Gespräch weigerte sich der Richter, den Hauptverhandlungstermin aufzuheben. Er verwies darauf, daß in der Kanzlei der Verteidigerin zwei weitere Rechtsanwälte tätig seien. Dem Hinweis der Verteidigerin, einer der beiden mit ihr in Sozietät verbundenen Rechtsanwälte sei ihr Ehemann, der bei der Geburt anwesend sein wolle, entgegnete der Richter mit der Bemerkung, der zweite Kollege stünde zur Verfügung. Die Verteidigerin verwies darauf, daß dieser weitere Kollege terminlich gebunden sei.

2. Am 3.11.1994 erhob die Verteidigerin Dienstaufsichtsbeschwerde zum Präsidenten des Amtsgerichts. Sie schilderte den Sachverhalt aus ihrer Sicht, wies auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des ungeborenen Lebens hin und bewertete die richterliche Entscheidung als willkürlich.

3. Der Präsident des Amtsgerichts entschied unter dem 25.11.1994 und verwies darauf, daß er in die Freiheit richterlicher Entscheidung nicht eingreifen dürfe, so lange diese nicht willkürlich sei. Diese Voraussetzung zum Einschreiten sei nicht gegeben, weil die Entscheidung des Richters „sachbezogen begründet“ sei und weil mit ihr „einer Verzögerung des Verfahrens um Monate (vorgebeugt)“ werden sollte.

Hiermit ließ es der Präsident des Amtsgerichts nicht bewenden. Er erklärte, er vermisse in der Dienstaufsichtsbeschwerde „eine entscheidend wichtige Überlegung“ der Beschwerdeführerin. Er stellte in Frage, ob es mit der anwaltlichen Treuepflicht gegenüber dem Mandanten vereinbar sei, ein Strafmandat zu übernehmen, „obwohl die insoweit wichtigste Anwaltpflicht – nämlich die Wahrnehmung des Hauptverhandlungstermins – gar nicht möglich sein (werde)“.

Der Präsident des Amtsgerichts schloß seine Stellungnahme so: „Ich habe erhebliche Zweifel, ob es gerechtfertigt ist, die Pflichtenkollision, die Sie durch Ihr Verhalten begründet haben, dadurch lösen zu wollen, daß allein von anderen Rücksichtnahme verlangt wird.“

II.

1. Gemäß § 43 BRAO hat der Rechtsanwalt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen. Gegen diese Allgemeine Berufspflicht hat Frau Rechtsanwältin R. nicht verstoßen.

2. Anlaß für die Selbstanzeige sind die Erwägungen des Präsidenten des Amtsgerichts, in der Übernahme des Mandates durch eine Schwangere könne ein Verstoß gegen die anwaltliche Treuepflicht dann gesehen werden, wenn die Verteidigerin an der Wahrnehmung eines später zu bestimmenden Hauptverhandlungstermins, ihrer Schwangerschaft wegen, verhindert sei.

3. Rechtsanwältin R. hat nicht nur nicht gegen ihre Verpflichtung zu gewissenhafter Berufsausübung verstoßen. Sie hat sich korrekt verhalten.

Richtig ist, daß der Rechtsanwalt an die Berufspflicht zur Gewissenhaftigkeit schon bei der Annahme eines Mandates gebunden ist. Der Vorstand hat nicht darüber zu entscheiden, ob eine Rechtsanwältin dann gegen ihre Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung verstieße, wenn sie bei der Entgegennahme des Mandates wüßte, daß sie ihrer Schwangerschaft wegen den Hauptverhandlungstermin nicht würde wahrnehmen können. Auch in einem solchen Fall sprächen gewichtige Gründe für die Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidung:

Zum einen ist es an jedem Bürger, mit der Vertretung und Verteidigung in seiner Rechtssache einen Rechtsanwalt seiner Wahl um die Übernahme des Mandates zu bitten. Diese Entscheidung verdient den Schutz der Gerichte. Zum anderen ist die Schwangerschaft selbst ein hinreichender Grund, eine Terminverlegung zu erbitten. Indessen ist diese Frage, um es zu wiederholen, nicht zu entscheiden.

Von Bedeutsamkeit ist vielmehr, daß Frau Rechtsanwältin R. das Mandat zu einem Zeitpunkt entgegennahm, als noch nicht terminiert war, ferner daß sie auf die Terminierung hin gleichentags um Verlegung des Hauptverhandlungstermins bat.

Die Erwägungen des Präsidenten des Amtsgerichts in seiner Stellungnahme zur Dienstaufsichtsbeschwerde führten, wie Frau Rechtsanwältin R. zu Recht hervorhebt, zu der Konsequenz, daß Schwangere während der Dauer der Schwangerschaft – und für eine Zeit darüber hinaus – Mandate dann nicht annehmen könnten, wenn in Betracht käme, daß während dieses Zeitraums gerichtliche Termine stattfinden könnten.

Angesichts der zutreffend von Frau Rechtsanwältin R. zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des ungeborenen Lebens, angesichts des Grundrechts auf Freiheit der Berufs-

ausübung (Art. 12 GG), das auch für die Berufsausübung des Rechtsanwalts gilt, angesichts des hohen Rechtsguts, das die Freiheit der Anwaltswahl ausmacht, besteht kein vernünftiger Zweifel daran, daß Frau Rechtsanwältin R. mit Sicherheit davon ausgehen konnte, daß der Richter am Amtsgericht ihrem Terminverlegungsgesuch von Rechts wegen entsprechen werde. Daß sie in dieser Erwartung getäuscht wurde, kann ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden. Der Hinweis des Richters beim Amtsgericht, ein weiterer Anwalt aus der Kanzlei stehe zur Verfügung, geht aus zwei Gründen fehl:

Zum einen hat Rechtsanwältin R. bereits in dem Telefongespräch mit dem Richter darauf hingewiesen, daß dieser weitere Rechtsanwalt, anderer Termine wegen, verhindert sei. Zum anderen hatte der Mandant ihr und nicht einem anderen Anwalt der Kanzlei das Mandat erteilt. Das besondere Vertrauensverhältnis, das gerade in Strafsachen zwischen Mandant und Verteidiger besteht und bestehen muß, ist, wie der Präsident des Amtsgerichts mit Recht, wenn auch in einem anderen Zusammenhang, hervorhebt, schützenswert. Es ist das Recht des Bürgers, seinen Anwalt zu wählen. Von mittelbarer richterlicher Einflußnahme muß er dabei frei sein.

Nach ständiger Rechtsprechung ist es die Pflicht eines Richters – mitunter selbst in Bußgeldsachen – auf Verlegung eines Hauptverhandlungstermins zu entscheiden, wenn der Rechtsanwalt durch andere Termine verhindert ist.

Daß diese Grundsätze um so mehr zu gelten haben, wenn es um die Kollision eines Hauptverhandlungstermins (vor dem Strafrichter) und eines Entbindungstermins geht, versteht sich von selbst.

Mitgeteilt von Christine Roth, Nürnberg

Buchbesprechung

Marion Breiter: Vergewaltigung. Ein Verbrechen ohne Folgen?

Verlag für Gesellschaftskritik, Wien 1995

Die von Marion Breiter im Verlag für Gesellschaftskritik vorgelegte Studie läßt schon allein durch den Titel keine Zweifel an der Qualität eines Rechtsstaates, der Frauen und Männer vor Gewalt gleichermaßen zu schützen behauptet.

Selbstverständlich hat es in den letzten Jahren wichtige Reformen für die Betroffenen gegeben, denn jede andere Entwicklung wäre einer glatten Rechtsschutzverweigerung gleichgekommen. Dennoch, dies kann nur der Anfang gewesen sein. Jede andere Betrachtung dieser Veränderungen wäre unerträglich. Es geht nicht an, daß Frauen, die dieselben Steuern und Beiträge für die Strafrechtspflege zu zahlen haben, von deren Schutz ausgeschlossen bleiben, nur weil maßgeblichen Personen meist männlichen Geschlechts, die nach wie vor das Klima und das Bild der Justiz prägen, ein emphatischer Zugang zu dieser Problematik verschlossen ist.

Nach wie vor ist der formale Ablauf eines Strafprozesses nicht geeignet, auf die traumatisierte Situation einer vergewaltigten Frau auch nur Bedacht zu nehmen, geschweige denn, angemessen zu reagieren. Das Vertrauen der geschädigten Frauen in die Behörden und Gerichte ist daher, so diese Studie, gering. Frauen brauchen Mut, um eine gegen sie gerichtete sexuelle Gewalttat öffentlich zu machen. Nach der Statistik eines deutschen Frauennotrufs erstatteten 1989 nur 35% der Klientinnen Anzeige. Nach anderen Studien, beispielsweise Godenzi 1989, gar nur 19%. Frauen fürchten die Parteilichkeit der Instanzen und eine weitere Traumatisierung.

Die Verurteilungsstatistik gibt Frauen, die diesen waghalsigen Schritt der Anzeige nicht machen, Recht. Bei einer angenommenen Dunkelziffer von 1:10 gab es 1990 7.950 Verbrechen gemäß §§ 201 und 202 StGB, 494 ermittelte Tatverdächtige, 144 wurden verurteilt, davon unbedingt 49. Dies bedeutet, daß weniger als 1% der Täter eine für sie wirklich schmerzhaft, weil unbedingte Freiheitsstrafe erhielt. Somit zählt die Vergewaltigung, so Marion Breiter, zu den sichersten Verbrechen in Österreich: „Der Schluß von der rechtlichen Sanktionslosigkeit auf das moralische Erlaubt-Sein der Tat liegt nahe“. „Beim Vergleich von Strafanträgen und Gerichtsurteilen fällt außerdem auf, daß 36% aller Urteile milder ausfallen als durch die Staatsanwaltschaft im Strafantrag gefordert: Das Tatbild wurde in diesen Fällen nach Paragraphen beurteilt, deren Strafzumessung niedriger ist. In keinem einzigen Fall fiel die Beurteilung durch das Gericht schärfer aus als gefordert!“